

# Handreichung zur Meldung von Kasualien an das Kreiskirchenamt

## **1. Wir bitten Sie, die Unterlagen zu allen Amtshandlungen zeitnah einzureichen!**

- Aufnahmen, Wiederaufnahmen und Taufen sind „mitgliedschaftsbegründend“. Sie müssen zeitnah erfasst werden, da ab dem Aufnahme- bzw. Taufmonat ggf. bereits Kirchensteuern anfallen. Eine verspätete Meldung hat dann Nachforderungen zur Folge, was immer unschön ist.
- Daneben geht es um die Aktualität von Auskünften: Öffentlichkeit, Presse sowie die Dezernate und Werke unserer Landeskirche verlangen immer öfter nach aktuellen Zahlen.
- Zudem ist die EKM Mitglied der EKD-Monatsdatenanalyse, in der vierteljährlich die Tauf- und Austrittszahlen erfasst und ausgewertet (!) werden.
- Das KKA Harz-Börde ist verpflichtet, bei verspäteten Abgaben – Aufnahmen und Erwachsenentaufe älter als 6 Monate, Kindstaufe älter als ein Jahr – das Landeskirchenamt zu informieren (Cc Superintendentur).

## **2. Was ist bei Taufen zu beachten?**

- Bitte lassen Sie sich eine Kopie der Geburtsurkunde geben bzw. fertigen diese an und reichen sie zusammen mit den anderen Unterlagen ein.
- Erfolgt eine Taufe bei einem Täufling, bei dem die Eltern des Täuflings ihren Wohnsitz im Pfarrbereich haben, reicht für den Nachweis der Kirchenmitgliedschaft das ausgefüllte Formular aus. Das gilt auch für Paten mit Wohnsitz im Pfarrbereich (ggf. nach vorheriger Prüfung durch Sie in der Kartei der Gemeindeglieder).
- Bei Taufen von Auswärtigen ist ein Dimissoriale der Wohnsitzgemeinde beizubringen.
- Auswärtige Taufpaten haben eine Patenbescheinigung der Wohnsitzgemeinde vorzulegen.

## **3. Was ist bei Trauungen zu beachten?**

- Es ist eine Kopie der Eheurkunde beizubringen.
- Bei Trauungen von Auswärtigen ist ein Dimissoriale der Wohnsitzgemeinde vorzulegen.

## **4. Was ist bei einer Bestattung eines Verstorbenen bzw. einer Verstorbenen mit auswärtigem Wohnsitz zu beachten?**

- Auch hierfür benötigen Sie ein Dimissoriale der Wohnsitzgemeinde.

## **5. Antrag zur Aufnahme / Wiederaufnahme**

- Beim Übertritt von der Römisch-katholischen in die Evangelische Kirche muss zwingend vorher der Austritt aus der katholischen Kirche erfolgen und eine Kopie des Austrittsformulars dem Antrag auf Aufnahme beigelegt werden.  
(Zur Info: Austritt aus einer Religionsgemeinschaft mit *bürgerlicher Wirkung* bedeutet, dass ein Austritt beim Standesamt oder Notar erfolgen muss.)

## 6. Eintrag in die Kirchenbücher (gemäß Kirchenbuchordnung der EKM)

- Die Amtshandlungen werden in die Kirchenbücher der Kirchengemeinde eingetragen, in deren Zuständigkeitsbereich sie vollzogen worden sind. Die Eintragungen sind jahrgangswise mit laufender Nummer zu versehen (§ 4 Abs. 1).
- Die Kirchengemeinde des Wohnsitzes trägt eine Amtshandlung, die nicht in ihrem Zuständigkeitsbereich vollzogen worden ist und deren Meldung sie erhält, ohne Nummer in ihr Kirchenbuch ein (§ 4 Abs. 2).
- Abschnitt III der Kirchenbuchordnung (§§ 13ff) gibt für die einzelnen Kirchenbücher jeweils Hinweise zu den zu vollziehenden Einträgen. Die darin geforderten Angaben finden sich auch auf den Vordrucken der Landeskirche zur Meldung der Kasualien, wobei die kirchenbuchrelevanten Angaben extra fett hervorgehoben sind – diese werden für die vom KKA zu vollziehende Eintragung in das elektronische Kirchenbuch zwingend benötigt!

## 7. Meldung bei Kasualien von Auswärtigen

- Die Meldung an die Wohnsitzkirchengemeinde von Auswärtigen muss durch den ausführenden Pfarrer bzw. die ausführende Pfarrerin erfolgen – das Kreiskirchenamt ist dafür nicht zuständig! Schicken Sie das jeweilige Formular plus die beigebrachten Unterlagen an das zuständige Pfarramt der Wohnsitzkirchengemeinde.
- Anders ist es mit den Meldungen an das zuständige Einwohnermeldeamt bei Taufen sowie Aufnahmen / Wiederaufnahmen auswärtiger Personen – diese erfolgen durch das Kreiskirchenamt automatisiert auf elektronischem Weg.

## 8. Links zu weiterführenden Informationen (Zugriff 25.07.2023)

- **Verfassung der EKM zu „Kirchenmitgliedschaft“ (Artikel 9):** <https://www.kirchenrecht-ekm.de/document/9618#s190004>
- **Kirchenbuchordnung der EKM:** <https://www.kirchenrecht-ekm.de/document/9665/search/Eintrag%2520Kirchenb%25C3%25BCcher#>
- **Leitlinien kirchlichen Lebens:** <https://www.kirchenrecht-ekm.de/document/9944/search/pate>

**Hinweis:** Die Hinweise beziehen sich lediglich auf eine Auswahl von zu berücksichtigenden Aspekten. Unberührt davon bleiben sonstige Regeln zu Kasualien gemäß den Ordnungen der Kirche.

KKA Harz-Börde, D. Kramer, 25.07.2023